

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde
Ainring vom 16.04.2014**

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring vom 16.04.2014

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von der Benutzung der Einrichtungen sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit i. S. d. Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
- e) Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere,
- f) Personen, die Hausverbot haben.

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

- a) bei Überfüllung des Bades oder Überschreitung der höchstzulässigen Besucherzahl
- b) bei kalter Witterung unter 10 Grad C (Außentemperatur)
- c) bei unvorhergesehen Ereignissen (z. B. Hochwasser, Pandemie etc.)
- d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
- e) bei betrieblichen Störungen

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Ainring, 03.06.2020



Öttl
Erster Bürgermeister

